



Stand: 01.03.2023

## **Straßenrechtliche Hinweise zur Errichtung von WEA an Straßen**

### **1. Anbauvorschriften**

Bei der Errichtung von WEA ergeben sich im Umfeld von Straßen vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und den Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Der Rotor, mit Rotorblattspitze, darf – auch bei entsprechender Drehbewegung – grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen. In der Anbaubeschränkungszone kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Dabei stellt das BVerwG (vergleiche hierzu etwa Urteil vom 28. Mai 1963, Az. I C 247.58, BayVBl 1964 S. 51) auf die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrsablaufs durch das Vorhaben ab. Eine unbedingte Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Eine solche Möglichkeit wird bei WEA regelmäßig zu bejahen sein. Wegen der spezifischen Gefahren von WEA für den Straßenverkehr wird von den Straßenbaubehörden daher regelmäßig keine Zustimmung (§ 9 Abs. 2 FStrG) und kein Einvernehmen (Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) für die Errichtung von WEA innerhalb der Anbaubeschränkungszone erteilt werden können. Im Übrigen sind die Belange der Straße in Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren für WEA stets mit abzuwägen. Auch bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschränkungen gelten, können deshalb Mindestabstände erforderlich sein.

Im Einzelfall können sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weitergehende Anforderungen ergeben, z. B. bezüglich Ablenkungsfahrer oder Eiswurf.

## 2. Eiswurf im Straßenrecht

Bei WEA, die in der Nähe von Verkehrswegen errichtet und betrieben werden sollen, sind besondere Anforderungen wegen der Gefahr des Eiswurfs zu beachten (vgl. Beitrag zum Eiswurf). Es ist darauf zu achten, dass im Falle einer danach gegebenenfalls erforderlichen gutachterlichen Stellungnahme auch eine gutachterliche Bewertung des individuellen und kollektiven Eiswurfrisikos für die Verkehrsteilnehmer im konkreten Einzelfall vorgelegt wird.

## 3. Zufahrten

Die Nutzung oder Errichtung von Baustellen- oder Behelfsabfahrten an Bundesautobahnen zum Transport von Anlagenteilen einer WEA zu dem vorgesehenen Standort stellen eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG dar. Diese Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Autobahn GmbH des Bundes. Dafür sind in Bayern je nach Zuständigkeitsbereich die Niederlassung Nordbayern oder die Niederlassung Südbayern der Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Darüber hinaus kann aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für die Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und für das Ausfahren von der Bundesautobahn über eine nichtöffentliche Anschlussstelle eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 18 Abs. 10 StVO erforderlich sein. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erteilt die nach § 47 Abs. 1 Satz 3 StVO zuständige Straßenverkehrsbehörde; für die Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist die Autobahn GmbH des Bundes zuständig (§ 46 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 StVO, § 44a Abs. 3 Satz 1 StVO i.V.m. § 4 Abs. 2 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes). Die Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte sind zu beachten. Neben der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 oder der Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 10 StVO ist keine gesonderte Sondernutzungserlaubnis erforderlich (§ 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG).